

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 13. Oktober 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1520/21 - 3.3.05

Anmeldenummer: 13765312.7

Veröffentlichungsnummer: 2895631

IPC: C21B13/00, C01B3/02, C25B1/04,
C21B13/14, C22C37/00, C22C38/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUM ERZEUGEN VON STAHL MIT REGENERATIVER ENERGIE

Patentinhaber:

Voestalpine Stahl GmbH

missing:

HYBRIT Development AB
Tenova S.P.A.
Salzgitter Flachstahl GmbH
SHS IP Solutions GmbH
Danieli & C. Officine Meccaniche S.p.A.

Stichwort:

Stahl mit regenerativer Energie/Voestalpine

Relevante Rechtsnormen:

VOBK 2020 Art. 13(2)

Schlagwort:

Änderung nach Ladung - außergewöhnliche Umstände (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1520/21 - 3.3.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.05
vom 13. Oktober 2023

Beschwerdeführerin 1: HYBRIT Development AB
(Einsprechende 1) P.O. Box 70359
107 24 Stockholm (SE)

Vertreter: Valea AB
Box 1098
405 23 Göteborg (SE)

Beschwerdeführerin 2: Tenova S.P.A.
(Einsprechende 2) Republic of Via Monte Rosa 93
20149 Milano (IT)

Vertreter: PGA S.p.A.
Via Mascheroni, 31
20145 Milano (IT)

Beschwerdeführerin 3: Salzgitter Flachstahl GmbH
(Einsprechende 3) Eisenhüttenstrasse 99
38239 Salzgitter (DE)

Vertreter: Moser Götze & Partner Patentanwälte mbB
Paul-Klinger-Strasse 9
45127 Essen (DE)

Beschwerdeführerin 4: SHS IP Solutions GmbH
(Einsprechende 4) Werkstraße 1
66763 Dillingen (DE)

Vertreter: Patentanwälte Bernhardt / Wolff Partnerschaft mbB
Europaallee 17
66113 Saarbrücken (DE)

Beschwerdeführerin 5: Danieli & C. Officine Meccaniche S.p.A.
(Einsprechende 5) Via Nazionale 41
33042 Buttrio (IT)

Vertreter: Celona, Antonio
Notarbartolo & Gervasi S.p.A.
Viale Achille Papa, 30
20149 Milano (IT)

Beschwerdegegnerin: Voestalpine Stahl GmbH
(Patentinhaberin) Voest-Alpine-Strasse 3
4020 Linz (AT)

Vertreter: HGF
HGF Europe LLP
Neumarkter Straße 18
81673 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 23. Juli 2021 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2895631 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender T. Burkhardt
Mitglieder: G. Glod
P. Guntz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerden der Einsprechenden 1 bis 5 (Beschwerdeführerinnen 1 bis 5) betreffen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, die Einsprüche gegen das europäische Patent No. EP 2 895 631 B1 zurückzuweisen.
- II. In ihrer Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK 2020 war die Beschwerdekammer der vorläufigen Meinung, dass das Patent zu widerrufen sei.
- III. In der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2023 reichte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) einen neuen, nunmehr einzigen Antrag ein. Anspruch 1 lautet wie folgt.

"1. Verfahren zum Erzeugen von Stahl, wobei Eisenerz mit Wasserstoff reduziert wird und das so gewonnene Zwischenprodukt aus reduziertem Eisenerz und gegebenenfalls Begleitstoffen metallurgisch weiterverarbeitet wird, dadurch gekennzeichnet, dass der Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser erzeugt ist, wobei die zur Elektrolyse notwendige elektrische Energie regenerative Energie ist, welche aus Wasserkraft und/oder Windkraft und/oder Fotovoltaik oder anderen regenerativen Energieformen stammt und wobei der Wasserstoff und/oder das Zwischenprodukt unabhängig von der momentanen Nachfrage immer dann erzeugt wird, wenn ausreichend regenerativ erzeugte elektrische Energie vorhanden ist, wobei nicht nachgefragtes Zwischenprodukt bis zur Nachfrage/Verwendung gelagert wird, so dass auch die regenerative Energie, die darin gespeichert ist, gelagert wird, dadurch gekennzeichnet, dass bei der Reduktion des

Eisenerzes zum Zwischenprodukt, dem Wasserstoff ein kohlenstoff- bzw. wasserstoffhaltiges [sic] Gas zugesetzt wird, um Kohlenstoff im Zwischenprodukt einzubauen und dass dem Wasserstoff zur Reduktion mindestens so viel kohlenstoff- bzw. wasserstoffhaltiges Gas zugesetzt wird, dass der Kohlenstoffgehalt im Zwischenprodukt [sic] 0,0005 Masse-% bis 6,3 Masse-% beträgt, wobei das kohlenstoff- bzw. wasserstoffhaltige Gas Methan oder andere Kohlenstoffträgergase aus der Biogaserzeugung oder Pyrolyse oder Synthesegas aus Biomasse sind."

- IV. Die Beschwerdegegnerin argumentierte, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit zum Einreichen eines neuen Antrags bestand und dass der Antrag eine angemessene, nicht überraschende Reaktion auf das Gesamtverfahren darstelle. Erst in der mündlichen Verhandlung sei es endgültig klar gewesen, dass die Beschwerdekammer den Angriff unter Artikel 100(c) wirklich als durchgreifend ansah. Der neue Antrag würde nicht zu einer neuen Diskussion führen.
- V. Die Argumente der Beschwerdeführerinnen spiegeln sich in den untenstehenden Entscheidungsgründen wider.
- VI. Die Beschwerdeführerinnen 1 bis 5 (Einsprechende 1 bis 5) beantragten, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung eingereichten, einzigen Antrags.

Entscheidungsgründe

1. Artikel 13(2) VOBK 2020

Gemäß Artikel 13(2) VOBK 2020 bleiben Änderungen des Beschwerdevorbringens nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn, stichhaltige Gründe werden dafür aufgezeigt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegen aus folgenden Gründen keine außergewöhnlichen Umstände vor.

Der jetzige, einzige Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer eingereicht, nachdem die Kammer nach Beratung verkündet hatte, dass sie unter Berücksichtigung der vorherigen Diskussion die in der Mitteilung unter Artikel 15(1) VOBK 2020 vorgebrachte Meinung betreffend Artikel 100(c) EPÜ weiterhin als gültig ansehen würde.

Der Einwand unter Artikel 100(c) EPÜ betreffend das Merkmal "*wobei das kohlenstoff- bzw. wasserstoffhaltige Gas, Methan oder andere Kohlenstoffträgergase **Gase** aus der Biogaserzeugung oder Pyrolyse nachwachsender Rohstoffe oder Synthesegas aus Biomasse sind*" im erteilten Anspruch 1 (Hervorhebung durch die Kammer) wurde erstmalig in der Einspruchsschrift der Einsprechenden 2 (siehe Punkt 5, v.a. Seiten 7 bis 9) erhoben. Dieser Einwand war Teil des gesamten Einspruchsverfahrens und wurde in der angefochtenen Entscheidung unter Punkt 2 abgehandelt. In den Beschwerdebegründungen wurde der Einwand nochmals von den Beschwerdeführerinnen 1 (siehe Punkt 6, Seiten 22 bis 25 der Beschwerdebegründung), 2 (siehe Punkt 1,

Seiten 4 bis 12 der Beschwerdebeurteilung) und 4 (siehe Punkt IV, Seite 19 bis 21 der Beschwerdebeurteilung) ausführlich dargelegt. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch daraufhin mit ihrer Antwort keinen Antrag gestellt, der als Reaktion auf diese Einwände angesehen werden könnte. Aus Artikel 12(3) VOBK 2020 ergibt sich, dass die Erwiderung das vollständige Beschwerdevorbringen enthalten muss.

In der Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK 2020 begründete die Kammer, wieso sie den Einwand unter Artikel 100(c) EPÜ als durchgreifend ansah.

Es ist also ersichtlich, dass die Position der Kammer bezüglich Artikel 100(c)/123(2) EPÜ nur auf Argumenten beruhte, die bereits seit Einlegen der Einsprüche Teil des Verfahrens waren. Es gab also keine neuen Sachverhalte, die einen neuen Antrag zu einem solch späten Verfahrensstadium veranlassen hätten. Deshalb kann die Mitteilung oder die Diskussion in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer im vorliegenden Fall keine außergewöhnlichen Umstände bedingen (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 10. Auflage, 2022, V.A.4.5.6 c)).

Allgemein muss eine Patentinhaberin auch damit rechnen, dass die Kammer die Sachlage anders beurteilt, als die Patentinhaberin es mit größter Wahrscheinlichkeit erwartet hätte. Demzufolge hätte die Patentinhaberin sofort auf Angriffe der Einsprechenden reagieren sollen, selbst wenn die Patentinhaberin die Angriffe als unbegründet erachtet hatte.

Auch stellt die Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK 2020 keine Einladung dar, neue Eingaben zu machen

(siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern,
10. Auflage, 2022, V.A.4.5.6 a)).

Der Antrag wird somit nicht berücksichtigt und ist
nicht Teil des Verfahrens.

Andere Anträge liegen nicht vor.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Vodz

T. Burkhardt

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt